

1971

Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1971

Nr. 57

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 11. 6. 71 | Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für die Auszahlung von Renten 8232-17, 8231-17 | 841 |
| 21. 6. 71 | Verordnung zur Regelung des Erstattungsverfahrens nach § 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz) | 843 |
| 21. 6. 71 | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Gesetz über Mindestvorräte an Erdöl-erzeugnissen vom 9. September 1965) 7050-2, 100-1 | 844 |

Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für die Auszahlung von Renten

Vom 11. Juni 1971

Die Bundesregierung erläßt nach § 620 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt nach § 1296 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und nach § 73 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit Zustimmung des Bundesrates folgende Verordnung:

§ 1

Die Deutsche Bundespost erhält für die Auszahlung von Renten, Rentenabfindungen und Beitragserstattungen von den Trägern der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter sowie der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Vergütung von

1. Eine Deutsche Mark für jede bare laufende Zahlung (Auszahlung eines Monats- oder Vierteljahresbetrags einer Rente);
2. 0,30 Deutsche Mark für jede unbare laufende Zahlung;
3. Zwei Deutsche Mark für jede bare Einmalzahlung (Auszahlung eines einmalig zu leistenden Betrags), die schriftlich angewiesen ist;

4. 0,75 Deutsche Mark für jede unbare Einmalzahlung, die schriftlich angewiesen ist;
5. 1,65 Deutsche Mark für jede bare Einmalzahlung, die mit Magnetband angewiesen ist;
6. 0,10 Deutsche Mark für jede unbare Einmalzahlung, die unter Angabe der Kontobezeichnung des Zahlungsempfängers mit Magnetband angewiesen ist.

§ 2

Die Deutsche Bundespost berechnet aus der für jeden Träger der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter sowie aus der für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten Anzahl der Auszahlungen im Kalenderjahr und den in § 1 genannten Vergütungen die Vergütungsbeträge, die der Versicherungsträger für das jeweilige Kalenderjahr an die Deutsche Bundespost zu zahlen hat.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen (ArV- und AnV-Vergütungsverordnung für Rentenauszahlungen) vom 29. April

1965 (Bundesgesetzbl. I S. 406), geändert durch die Verordnung vom 9. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 774), und die Verordnung über die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung für Rentenauszahlungen (UV-Vergütungsverordnung für Rentenauszahlungen) vom 30. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 407), geändert durch die Verordnung vom 9. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 773), außer Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
zur Regelung des Erstattungsverfahrens nach § 11 des Arbeitsplatzschutzgesetzes
(Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz)**

Vom 21. Juni 1971

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 551), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 13. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 665), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Für die Erstattung zuständige Stellen

(1) Die Erstattung des Arbeitsentgelts sowie der hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile von Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit obliegt den Wehrbereichsverwaltungen.

(2) Zuständig ist die Wehrbereichsverwaltung, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes liegt. Wurden das Arbeitsentgelt sowie die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile von Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit durch eine Zweigniederlassung des Betriebes gezahlt, ist deren Sitz maßgebend.

(3) Die Bezirke der Wehrbereichsverwaltungen umfassen folgende Länder:

Wehrbereichsverwaltung I in Kiel:

Schleswig-Holstein und Hamburg,

Wehrbereichsverwaltung II in Hannover:

Niedersachsen und Bremen,

Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf:

Nordrhein-Westfalen,

Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden:

Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,

Wehrbereichsverwaltung V in Stuttgart:

Baden-Württemberg,

Wehrbereichsverwaltung VI in München:

Bayern.

§ 2

Erstattungsantrag

Die Erstattung ist vom Arbeitgeber bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen.

§ 3

Antragsfrist

(1) Der Erstattungsantrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Wehrübung zu stellen.

(2) War der Arbeitgeber ohne Verschulden verhindert, den Antrag fristgerecht zu stellen, so ist der Antrag nachträglich zuzulassen, wenn er innerhalb zweier Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt wird. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.

§ 4

Nachprüfung des Erstattungsantrages

(1) Die Wehrbereichsverwaltungen können beim Antragsteller zum Erstattungsantrag Auskünfte einholen und Unterlagen anfordern.

(2) Die den Erstattungsantrag begründenden Unterlagen sind vom Antragsteller drei Jahre aufzubewahren.

§ 5

Übergangsvorschrift

Bei Wehrübungen, die der Arbeitnehmer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beendet hat, ist der Erstattungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt zu stellen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Schmidt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1971 — 1 BvR 52/66, 665/66, 667/66, 754/66 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Das Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1217) ist mit Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit es keine Möglichkeit vorsieht, bei Unternehmen, deren Vorratspflicht ausschließlich auf der Einfuhr von Erdölerzeugnissen beruht und die weder unter dem beherrschenden Einfluß anderer vorratspflichtiger Unternehmen stehen noch auf sie einen solchen Einfluß auszuüben vermögen, eine sich aus der wirtschaftlichen Struktur des Unternehmens ergebende, seine Wettbewerbsfähigkeit wesentlich verschlechternde Belastung durch die Vorratspflicht angemessen zu berücksichtigen.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. Juni 1971

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.